

**Zuständigkeitsordnung für den Ortsgemeinderat
und die Ausschüsse**

der Ortsgemeinde Großniedesheim

vom 06.02.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Großniedesheim hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen in der Hauptsatzung die Zuständigkeit des Ortsgemeinderates und der Gemeindeausschüsse.

**§ 2
Zuständigkeit des Ortsgemeinderates**

Der Ortsgemeinderat beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch die Hauptsatzung und diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die dem Ortsbürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

**§ 3
Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Ortsgemeinderates oder bereiten Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor.

(2) Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.

(3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**§ 4
Haupt- und Finanzausschuss**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Ortsgemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Er entscheidet endgültig über:

- a) die Vermietung gemeindlicher Wohnungen und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke einschließlich der Festsetzung des Miet- bzw. Pachtzinses, soweit es sich nicht um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
- b) Aufhebung von Rechten an Grundstücken gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- c) Erlass von Abgabeforderungen bis zu 500,00 € im Einzelfalle,

- d) Niederschlagung von Abgabeforderungen bis zu 500,00 € im Einzelfalle,
- e) Stundung von Abgabeforderungen von 2.000,00 € bis 6.000,00 €,
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 10.000,01 € bis 15.000,00 €,
- g) bei Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert bis 3.000,00 € und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 3.000,00 €,
- h) über alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Ortsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Ortsbürgermeister zuständig sind.

§ 5

Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und der Friedhofsverwaltung. Er wirkt bei der Ortsplanung und der Planung und Durchführung der gemeindlichen Tief- und Hochbauvorhaben sowie den technischen Angelegenheiten hinsichtlich der Beteiligung an den Stadtwerke Frankenthal GmbH mit.
- (2) Für die Wartung, Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindehauses, der Friedenshalle und der Seniorenstube.
- (3) Der Technische Ausschuss entscheidet endgültig:
 - a) über die Vergabe von Baulieferungen und Bauleistungen von 10.000,01 € bis 15.000,00 €,
 - b) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 Baugesetzbuch), soweit es sich nicht um Fälle untergeordneter Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - c) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch,
 - d) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfanges bei der Planung und Ausführung gemeindlicher Bauvorhaben.
 - e) der Unterhaltung und den Ausbau der Wirtschaftswege.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

- 1. zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 110 GemO,
- 2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Gemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters gemäß § 114 Abs. 1 GemO,
- 3. zur Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 7

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, des Kindergartens, der Senioren- und Jugendbetreuung, der Förderung des Sports, der kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie des Betriebes, der Wartung und Unterhaltung, des Jugendtreffs, der Bücherei, des Kindergartens, der Spielplätze und Spielflächen.
- (2) Er entscheidet endgültig über:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Senioren- und Jugendbetreuung sowie der Sportförderung mit einem Kostenrahmen von 4.000,00 € bis 8.000,00 €,
 - b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen mit einem Kostenrahmen von 4.000,00 € bis 8.000,00 €,
 - c) den Betrieb und die Organisation der Gemeindebücherei,
 - d) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend den Haushaltsansätzen.
 - e) Auftragsvergaben für Lieferung und Leistungen für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen von 4.000,00 € bis 8.000,00 €.

§ 8

**Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege,
Landwirtschaft und Dorferneuerung**

Der Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft ist zuständig für die Vorbera-
tung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die den Schutz der Umwelt, die Pflege
und Begrünung der Landschaft sowie dem Unterhalt und den Ausbau von Entwässerungsgräben und
sonstiger der Landwirtschaft dienenden Einrichtungen betreffen sowie für die Planung und Durchführung
der Dorferneuerung, Ausgestaltung und Unterhaltung der Grünanlagen und Freiflächen.

Bei Maßnahmen mit einem Betrag von 4.000,00 € bis 8.000,00 € entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Großniedesheim, den 07.02.2025

gez. Walther

Ortsbürgermeister